

Beratungs- und Dienstleistungsvertrag

zwischen

dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

vertreten durch die Bezirksstadträtin der Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und
Umwelt

Alt Köpenick 21

12555 Berlin

-im folgenden Auftraggeberin-

und

Name/Bezeichnung des Unternehmens

Name und Funktion der/einer vertretungsberechtigten Person/en

Straße und Hausnummer

Postleitzahl. Ort

Telefon und E-Mail

- im folgenden Auftragnehmer-

wird der folgende Beratungs- und Dienstleistungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftragnehmer unterstützt und berät die Auftraggeberin bei der Umsetzung ihrer Ziele nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- 2) Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin verfolgt das übergeordnete Ziel den Umgang mit dem Thema „informelles Wohnen“ im Bezirk unter Einbindung und Beteiligung der intern mit dem Thema befassten Organisationseinheiten, ggfs. weiteren Verwaltungsträgern im Land Berlin sowie externen Beteiligten unter verschiedenen Gesichtspunkten neu bzw. erstmalig zu strukturieren. Alle Bemühungen sind in diesem Zusammenhang darauf gerichtet, allen Menschen in Treptow-Köpenick einen Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum sowie zu einer Grundversorgung zu ermöglichen. Als externe Beteiligte im Sinne des Vorhabens werden im Bezirk tätige freie Träger, Verbände oder sonstige Organisationen angesehen, die gemäß ihren Satzungen gemeinnützige Zwecke verfolgen, und/oder die der Förderung der Wohlfahrtspflege im Zusammenhang mit dem informellen Wohnen dienen. Im Folgenden werden die betroffenen Organisationseinheiten des Bezirksamts, weitere Verwaltungsträger des Landes Berlin sowie externe Beteiligte gemeinsam als „Beteiligte“ bezeichnet.
- 3) Der Begriff „informelles Wohnen“ im Sinne dieses Vertrages umfasst die Wohnungs- und Obdachlosigkeit. Ausdrücklich inbegriffen sind somit sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht abgesicherten bzw. prekäre Wohnverhältnisse. Des Weiteren sind unzumutbare Wohnverhältnisse umfasst, die aus den unterschiedlichsten Gründen (z.B. bauliche Mängel, außergewöhnlicher Beengung, relevante gesundheitliche Gefahren) nicht den rechtlich normierten bzw. akzeptablen Standards entsprechen. Welche konkreten Objekte bzw. Wohnverhältnisse im Bezirk dieser Definition entsprechen, wird während der Vertragslaufzeit zwischen den Beteiligten abgestimmt; die abschließende Definition liegt im Zweifel bei der Auftraggeberin.

§ 2 Leistungsumfang

- 1) Der Auftragnehmer übernimmt die folgenden Aufgaben bzw. Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag (vgl. insb. § 1 Abs. 2) normierten Zielen:
 - a. Prozessanalyse und -optimierung
 - i. Prozessanalyse und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Prozessoptimierung/-neugestaltung innerhalb des Bezirksamts unter Einbeziehung aller betroffenen Organisationseinheiten

- ii. Analyse der bereits bestehenden und ggfs. im Sinne der Zielerreichung erforderlichen bzw. sinnvollen Kommunikation und Zusammenarbeit des Bezirksamts mit externen Beteiligten
 - iii. Ausarbeitung von Vorschlägen im Rahmen eines gesamt Konzepts zu internen und externen Kommunikations- und Gremienstrukturen (s.o. a) und b)), die die strukturierte und langfristige Zusammenarbeit und Zielerreichung unterstützen
- b. Konzeption und inhaltliche Begleitung
 - i. Moderation und inhaltliche Begleitung eines Prozesses zum Erstellen eines Aktionsplans zum Umgang mit informellen Wohnverhältnissen im Sinne einer zukunftsweisenden Strategie für den Bezirk in Anlehnung an den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit. Ausarbeitung dieses Plans und Finalisierung im Zusammenwirken mit den Beteiligten, Übernahme der Zuständigkeit für das Erstellen eines Konsens-fähigen finalisierten Entwurfs.
 - ii. Moderation und inhaltliche Begleitung eines Prozesses zur Identifikation von politischem bzw. gesetzgeberischem Handlungsbedarf sowie Ausarbeitung entsprechender Strategiepapiere im Zusammenwirken mit den Beteiligten. Übernahme der Zuständigkeit für das Erstellen eines Konsens-fähigen finalisierten Entwurfs.
 - iii. Moderation und inhaltliche Begleitung der Erarbeitung von Maßnahmen zum Umgang mit informellem Wohnen im Sinne der Zielerreichung im Zusammenwirken mit den Beteiligten. Übernahme der Zuständigkeit für das Erstellen von finalisierten Entwürfen, die nach Ansicht der Beteiligten zur Implementation geeignet sind.
- c. Begleitung der (pilothaften) Umsetzung von Maßnahmen
 - i. Übernahmen der Projektleitung bei der Implementierung von Maßnahmen (vgl. insbesondere oben b. iii.)
 - ii. Unterstützung der Beteiligten bei der erfolgreichen Kommunikation von Plänen bzw. Strategien an unterschiedliche Stakeholder (z.B. Bürgerinnen und Bürger, politische Gremien)
 - iii. Begleitung der Umsetzung des Konzepts zur Kommunikations- und Gremienstruktur (s.o. unter a. iii.) sowie Übernahme der Sitzungsleitung in Kooperation mit einer vom Bezirksamt benannten Person

2) Der Auftragnehmer steht der Auftraggeberin für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten grundsätzlich im Umfang von _____ Stunden pro Woche zur Verfügung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Zeiten von Urlaub, gesetzlichen Feiertagen und Krankheit sowie Zeiten, in denen keine bzw. nur in geringerem Umfang vertraglich geschuldeten Tätigkeiten anfallen bzw. die Auftraggeberin ihren Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit keine Abwesenheiten bzw. andere Tätigkeiten in einem Umfang zu planen, die die Umsetzung der Ziele und Verpflichtungen nach diesem Vertrag

gefährden. Der Auftragnehmer übersendet der Auftraggeberin auf Verlangen einen Tätigkeitsnachweis.

§ 3 Leistungserbringung

- 1) Die Auftraggeberin informiert den Auftragnehmer zu Vertragsbeginn über sämtliche den Vertragsgegenstand gem. § 1 sowie den Leistungsumfang gem. § 2 betreffenden und für die Durchführung dieses Vertrages relevanten Umstände und erteilt alle im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags notwendigen Auskünfte. Die Auftraggeberin trägt sowohl zu Beginn als auch während der gesamten Vertragslaufzeit dafür Sorge, dass dem Auftraggeber ein bzw. (sofern erforderlich) mehrere informierte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, die es dem Auftragnehmer erlauben seine vertraglich geschuldeten Leistungen vorzunehmen bzw. zu erbringen. Auftraggeberin und Auftragnehmer wirken dabei vertrauensvoll zusammen und arbeiten gemeinsam an der Umsetzung der Ziele aus diesem Vertrag.
- 2) Der Auftragnehmer erhält Zugang bzw. Zugriff zu bzw. auf Informationen der Auftraggeberin, soweit dies für die in diesem Vertrag normierten Tätigkeiten und die Umsetzung der normierten Leistungen unbedingt erforderlich ist. Die Auftraggeberin verpflichtet sich in diesem Zusammenhang dem Auftragnehmer alle relevanten Informationen unverzüglich mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 3) Der Auftragnehmer stellt seine Erreichbarkeit im Rahmen in § 2 Abs. 2 normierten Zeiten sicher und informiert die Auftraggeberin fortlaufend zu seiner zeitlichen Verfügbarkeit. Alle Personen die gegebenenfalls vom Auftragnehmer mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Vertrag beauftragt werden -sofern er dies für erforderlich hält-, müssen nach den Regelungen dieses Vertrages zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (vgl. § 4).
- 4) Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben weitere Personen einsetzen, sofern er dies für erforderlich hält. Er ist verpflichtet für sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ausschließlich qualifizierte Personen einzusetzen, welche sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Die genannten Personen treten in keinerlei Rechtsverhältnis zur Auftraggeberin.
- 5) Die Leistungserbringung erfolgt sofern dies nach den definierten Leistungsinhalten dieses Vertrages erforderlich ist (vgl. § 2 Abs. 1) an verschiedenen Standorten im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, die dem Auftragnehmer frühzeitig bekannt gegeben werden. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten, die eine Abstimmung im Sinne der Erstellung von Konzepten bzw. der Durchführung von Workshops sowie der inhaltlichen Arbeit mit einer Vielzahl bzw. einer Gruppe von Beteiligten erfordern. Die Vertragspartner stimmen dies einvernehmlich ab; im Zweifel liegt die abschließende Entscheidung zur Erforderlichkeit

bei der Auftragnehmerin. In allen übrigen Fällen bestimmt der Auftragnehmer den Ort der Leistungserbringung selbst und eigenverantwortlich.

- 6) Der Auftragnehmer erstattet der Auftraggeberin auf Verlangen schriftlich Bericht zum Stand der Umsetzung der vertraglich normierten Ziele und Tätigkeiten. Die Auftraggeberin räumt dem Auftraggeber hierfür eine Frist von mindestens zwei Wochen ein. Ein Tätigkeitsbericht ist in jedem Fall zum Vertragsende spätestens bis 31.01.2026 vorzulegen. In diesem Abschlussbericht kann auf Zwischenergebnisse bzw. Konzepte sowie entsprechende Entwürfe die während der Vertragslaufzeit entstanden sind Bezug genommen werden; diese sind dem Bericht als Anlage beizufügen.

§ 4 Geheimhaltung und Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle den Vertragsgegenstand betreffenden Inhalte sowie Informationen und (personenbezogenen) Daten der Auftragnehmerin die ihm während der Vertragslaufzeit bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.
- 2) Sämtliche von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten oder die Leistungen nach diesem Vertrag betreffenden Informationen sind vom Auftragnehmer in Absprache mit der Auftraggeberin entweder zu vernichten oder an die Auftraggeberin zurück zu geben, wenn und sobald diese nicht mehr benötigt werden. Die Vernichtung bzw. Rückgabe nach Satz 1 erfolgt spätestens unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrages und wird der Auftraggeberin bescheinigt. Die Verpflichtungen gem. Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht.
- 3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die Auftraggeberin auf Verlangen in geeigneter Weise von der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie der übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag (Nachweis, Inaugenscheinnahme etc.) überzeugen kann.
- 4) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer verarbeiteten Daten, meldet der Auftragnehmer diese der Auftraggeberin unverzüglich, nachdem ihm diese Verletzung bekannt wurde. Die Meldung muss alle Angaben enthalten, um die Auftraggeberin bei der Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu unterstützen.

§ 6 Vergütung

- 1) Für die Leistungen nach diesem Vertrag erhält der Auftragnehmer eine pauschale Vergütung in Höhe von insgesamt 74.306,60 EUR inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Vergütung wird wie folgt fällig und wird von der Auftraggeberin auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto überwiesen:
 - a. 07/2025 = 24.768,87 Euro
 - b. 09/2025 = 24.768,87 Euro
 - c. 11/2025 = 24.768,87 Euro
- 2) Mit der in Abs. 1 genannten Zahlung sind sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag inklusive Reisekosten und Auslagen abgegolten. Zusätzliche Zahlungen kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn hierzu eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Partnern dieses Vertrages abgeschlossen wird.

§ 7 Sonstiges

- 1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2025 in Kraft und endet am 31.12.2025 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Auftraggeberin hat das Recht den Vertrag einmalig und durch einseitige Erklärung im Jahr 2026 um weitere 6 Monate zu verlängern. Ob die Auftraggeberin von dieser Option Gebrauch macht, hängt insbesondere davon ab, ob im Jahr 2026 entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Die Auftraggeberin wird die Verlängerungsoption so zeitnah wie möglich und unverzüglich nach Bekanntwerden der Verfügbarkeit der Mittel gegenüber dem Auftragnehmer erklären.
- 2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Gespräche auf, um anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung eine alternative bzw. ergänzende Regelung zu treffen.
- 4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Textform und unter Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam. Dies gilt auch, wenn das Erfordernis der Textform selbst geändert oder ergänzt werden soll.

,

Berlin,

Unterschrift Auftragnehmer

(bitte Name in Druckbuchstaben wiederholen)

Unterschrift Auftraggeberin

Dr. Claudia Leistner